

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> 2001/309/GASP:	
	★ Beschluss des Rates vom 9. April 2001 zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★ Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95	2
	Verordnung (EG) Nr. 748/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	30
	★ Verordnung (EG) Nr. 749/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	32
	★ Verordnung (EG) Nr. 750/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	35
	Verordnung (EG) Nr. 751/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	38
	Verordnung (EG) Nr. 752/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	40

Preis: 19,50 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 753/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	42
Verordnung (EG) Nr. 754/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	44
Verordnung (EG) Nr. 755/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	46
Verordnung (EG) Nr. 756/2001 der Kommission vom 18. April 2001 über die Einfuhrlicenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors	48
Verordnung (EG) Nr. 757/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	50
Verordnung (EG) Nr. 758/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 35. Teilausschreibung	52
Verordnung (EG) Nr. 759/2001 der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	53
Verordnung (EG) Nr. 760/2001 der Kommission vom 18. April 2001 über das Ausmaß, in dem den im April 2001 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann	55

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2001/310/EG:

- ★ **Empfehlung der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1016)

2001/311/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. April 2001 zur siebten Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1017)

2001/312/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. April 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/574/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöern** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1019)

2001/313/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 4. April 2001 zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1027)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2001/314/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 10. April 2001 über die von Luxemburg gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vorgelegte Aufstellung über das Weinbaupotential (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1045)	68
2001/315/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 18. April 2001 zur Einführung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Flupyrsulfuron-methyl, Carfentrazone-ethyl, Famoxadone, Prosulfuron, Isoxaflutole, Flurtamone, Ethoxysulfuron, Paecilomyces fumosoroseus und Cyclanilide zu verlängern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1090)	69
2001/316/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 17. April 2001 zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1121)	72
2001/317/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 18. April 2001 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/263/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren für die Maul- und Klauenseuche empfindlicher Arten in allen Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1116)	74
2001/318/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 18. April 2001 zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1134)	75

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES
vom 9. April 2001
zur Ernennung des Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union
(2001/309/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 207,

unter Bezugnahme auf den Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2001/79/GASP wird der Vorsitzende des Militärausschusses vom Rat auf Empfehlung des auf Ebene der Generalstabschefs zusammentretenden Ausschusses ernannt.
- (2) Der auf der Ebene der Generalstabschefs zusammentretende Ausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. März 2001 empfohlen, General Hägglund zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union zu ernennen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

General Gustav Hägglund, geboren am 6. September 1938 in Viborg, wird ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses für einen Zeitraum von drei Jahren zum Vorsitzenden des Militärausschusses der Europäischen Union ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4.

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 747/2001 DES RATES**vom 9. April 2001****zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusatzprotokolle zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien⁽¹⁾, der Arabischen Republik Ägypten⁽²⁾, dem Haschemitischen Königreich Jordanien⁽³⁾ und der Arabischen Republik Syrien⁽⁴⁾ andererseits sowie das Ergänzungsprotokoll zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta⁽⁵⁾ sehen Zollzugeständnisse vor, die zum Teil unter gemeinschaftliche Zollkontingente und Referenzmengen fallen.
- (2) Das Protokoll zur Festlegung der Bedingungen und Verfahren für die Durchführung der zweiten Stufe des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern und über die Anpassung einiger Bestimmungen des Abkommens⁽⁶⁾, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 3192/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Zypern⁽⁷⁾, sieht ebenfalls Zollzugeständ-

nisse vor, die zum Teil unter Gemeinschaftszollkontingente und -referenzmengen fallen.

- (3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1764/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern⁽⁸⁾ sind der schrittweise Abbau der Zölle beschleunigt und die Mengen der in den Protokollen zu den Assoziations- oder Kooperationsabkommen mit den jeweiligen Mittelmeerländern vorgesehenen Zollkontingente und Referenzmengen erhöht worden.
- (4) Die Einfuhrregelungen der Gemeinschaft für Orangen mit Ursprung in Zypern, Ägypten und Israel wurde durch entsprechende Vereinbarungen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern⁽⁹⁾, Ägypten⁽¹⁰⁾ und Israel⁽¹¹⁾ geändert.
- (5) Der Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse⁽¹²⁾ sieht Zollzugeständnisse vor, die zum Teil im Rahmen von Zollkontingenten gewährt werden.
- (6) Das Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen andererseits⁽¹³⁾ und die Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Tunesien⁽¹⁴⁾, dem Königreich Marokko⁽¹⁵⁾ und dem Staat Israel⁽¹⁶⁾ andererseits sehen Zollzugeständnisse vor, die zum Teil unter gemeinschaftliche Zollkontingente und Referenzmengen fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.10.1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 297 vom 21.10.1987, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.10.1987, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 57.⁽⁵⁾ ABl. L 81 vom 23.3.1989, S. 2.⁽⁶⁾ ABl. L 393 vom 31.12.1987, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. L 89 vom 4.4.1997, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 31.⁽¹¹⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 3.⁽¹²⁾ ABl. L 86 vom 20.3.1998, S. 1.⁽¹³⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 3.⁽¹⁴⁾ ABl. L 97 vom 30.3.1998, S. 2.⁽¹⁵⁾ ABl. L 70 vom 18.3.2000, S. 2.⁽¹⁶⁾ ABl. L 147 vom 21.6.2000, S. 3.

- (7) Diese Zollzugeständnisse wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates vom 25. Juli 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, Türkei, Zypern und Westjordanland und den Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Zollkontingente⁽¹⁾ und durch die Verordnung (EG) Nr. 934/95 des Rates vom 10. April 1995 zur Festlegung einer statistischen Überwachung im Rahmen von Referenzmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Jordanien, Israel, Tunesien, Syrien, Malta, Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen⁽²⁾ umgesetzt.
- (8) Da die beiden Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95 mehrmals tief greifend geändert wurden, sollten sie nunmehr im Sinne der Entschließung des Rates vom 25. Oktober 1996 über die Vereinfachung und Rationalisierung der Zollregelungen und Zollverfahren der Gemeinschaft⁽³⁾ neu gefasst und vereinfacht werden. Dabei müssen sämtliche Bestimmungen über die Zollkontingente und Referenzmengen — d. h. auch die sukzessiven Änderungen der Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95 sowie die Änderungen der KN-Codes und TARIC-Unterteilungen — in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden, um die Anwendung dieser Zollmaßnahmen zu rationalisieren.
- (9) Da die einschlägigen Präferenzabkommen unbefristet geschlossen wurden, ist es zweckmäßig, auch für diese Verordnung keine Geltungsdauer festzulegen.
- (10) Für eine Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse ist den Zollbehörden ein Ursprungsnachweis entsprechend dem Präferenzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem jeweiligen Mittelmeerland vorzulegen.
- (11) Die jeweiligen Präferenzabkommen sehen im Falle des Überschreitens einer Referenzmenge die Möglichkeit vor, dass die Gemeinschaft das im Rahmen dieser Referenzmenge gemachte Zollzugeständnis im nächstfolgenden Präferenzzeitraum durch ein dieselbe Menge umfassendes Zollkontingent ersetzen kann.
- (12) Infolge der Übereinkünfte, die bei den multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde erzielt wurden, sind die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Erzeugnisse auf demselben Niveau angelangt, auf dem sie sich nach den Zollzugeständnissen der Mittelmeer-Präferenz-Abkommen befinden. Damit erübrigt es sich, die Verwaltung des Zollkontingents für zubereitetes oder haltbar gemachtes Putenfleisch mit Ursprung in Israel oder die Verwaltung der Referenzmenge für Saaterbsen mit Ursprung in Marokko vorzusehen.
- (13) Beschlüsse des Rates oder der Kommission zur Änderung von Codes der Kombinierten Nomenklatur und des TARIC bewirken keine substanziellen Änderungen. Im Sinne einer Vereinfachung und einer rechtzeitigen Veröffentlichung der Verordnungen zur Anwendung der gemeinschaftlichen Zollkontingente und Referenzmengen, die in neuen Präferenzabkommen, -protokollen, -briefwechseln und anderen zwischen der Gemeinschaft und Mittelmeerländern geschlossenen Rechtsakten vorgesehen werden, ist es zweckmäßig vorzusehen, dass alle erforderlichen Änderungen und technischen Anpassungen dieser Verordnung nach Befassung des Ausschusses für den Zollkodex von der Kommission vorgenommen werden können, soweit in den genannten Rechtsakten die Erzeugnisse, die für Zollpräferenzen im Rahmen von Zollkontingenten und Referenzmengen in Frage kommen, die jeweiligen Mengen und Beträge, Zollsätze, Zeiträume und etwaigen weiteren Voraussetzungen bereits festgelegt sind. Dies gilt unbeschadet des in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren vorgesehenen besonderen Verfahrens⁽⁴⁾.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁵⁾ enthält die kodifizierten Vorschriften für die Verwaltung der Zollkontingente in der Reihenfolge der Annahme der entsprechenden Zollanmeldungen, und für die Überwachung der Präferenzeinfuhren.
- (15) Aus Zeit- und Effizienzgründen erfolgt die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nach Möglichkeit auf elektronischem Wege.
- (16) Die Inanspruchnahme der Zollzugeständnisse für großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken ist an die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern sowie dem Westjordanland und den Gazastreifen⁽⁶⁾ gebunden.

(1) ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46).

(2) ABl. L 96 vom 28.4.1995, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 800/2000 der Kommission (ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 33).

(3) ABl. C 332 vom 7.11.1996, S. 1.

(4) ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

(5) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 (ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).

(6) ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

- (17) Für Weine mit Ursprung in Algerien, Marokko oder Tunesien, die eine registrierte Ursprungsbezeichnung tragen, muss entweder eine Bestätigung der Ursprungsbezeichnung nach dem Muster im Präferenzabkommen oder ein Dokument V I 1 oder ein mit Anmerkungen versehenes Teildokument V I 2 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission vom 18. Dezember 1985 über die Bescheinigung und das Analysebulletin, die bei der Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost vorzulegen sind ⁽¹⁾, vorgelegt werden.
- (18) Die Inanspruchnahme des Zollkontingents für Likörweine mit Ursprung in Zypern ist an die Voraussetzung gebunden, dass diese Weine in dem Dokument V I 1 — bzw. dem Teildokument V I 2 — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 der Kommission als „Likörweine“ bezeichnet werden.
- (19) Der Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2000 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Tunesischen Republik betreffend die gegenseitigen Liberalisierungsmaßnahmen und die Änderung der Agrarprotokolle zum Assoziationsabkommen EG/Tunesische Republik ⁽²⁾ sieht neue Zollzugeständnisse und Änderungen bestehender Zollzugeständnisse vor, die teilweise in Form gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen erfolgen.
- (20) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽³⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zollzugeständnisse im Rahmen gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen

Für die in den Anhängen I bis XI aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Westjordanland und den Gazastreifen, Türkei, Malta und Zypern, die in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, werden entsprechend den in dieser Verordnung festgesetzten Zeiträumen und Vorschriften die Einfuhrzollsätze im Rahmen gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen ausgesetzt oder ermäßigt.

Artikel 2

Sondervorschriften für Zollkontingente für frische Schnittblumen und Blütenknospen

(1) Für großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken kann die Anwendung der Zollkontingente für frische Schnittblumen und

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 20.12.1985, S. 20. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 960/98 (AbL. L 135 vom 8.5.1998, S. 4).

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 92.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Blütenknospen im Wege einer Kommissionsverordnung ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder in Kraft gesetzt werden, wenn die Preisvoraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 nicht eingehalten werden.

(2) Erzeugnisse, für die der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder in Kraft gesetzt wurde, können während des Zeitraums, für den dieser Zoll wieder in Kraft gesetzt wurde, nicht im Rahmen des betreffenden Zollkontingents in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 3

Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Zollkontingente für bestimmte Weine

(1) Die Inanspruchnahme der in den Anhängen I bis III, angeführten Gemeinschaftszollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1001, 09.1107 und 09.1205 ist an die Voraussetzung gebunden, dass für die Weine entweder eine von der zuständigen algerischen, marokkanischen oder tunesischen Behörde gemäß dem Muster in Anhang XII ausgestellte Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung oder ein Dokument V I 1 bzw. ein Teildokument V I 2 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 vorgelegt wird.

(2) Die Inanspruchnahme des in Anhang XI aufgeführten Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.1417 für Likörweine mit Ursprung in Zypern ist an die Voraussetzung gebunden, dass die Weine in dem Dokument V I 1 bzw. dem Teildokument V I 2 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 als „Likörweine“ bezeichnet sind.

Artikel 4

Verwaltung der Zollkontingente und Referenzmengen

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Zollkontingente werden von der Kommission nach Maßgabe der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Erzeugnisse, die zu Präferenzzollsätzen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, unterliegen insbesondere im Falle der in Artikel 1 genannten Referenzmengen einer gemeinschaftlichen Überwachung nach Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93. Die Kommission legt in Absprache mit den Mitgliedstaaten fest, welche weiteren, nicht von Referenzmengen abgedeckten Erzeugnisse einer solchen Überwachung zu unterwerfen sind.

(3) Die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bezüglich der Verwaltung der Zollkontingente und der Referenzmengen erfolgt nach Möglichkeit auf elektronischem Wege.

Artikel 5

Übertragung von Befugnissen

(1) Unbeschadet des in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 vorgesehenen Verfahrens, kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 dieser Verordnung alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen erlassen, insbesondere:

- a) Änderungen und technische Anpassungen, die sich aus Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur oder der Unterteilungen des TARIC ergeben,
- b) Anpassungen, die sich aus dem Inkrafttreten vom Rat angenommener neuer Übereinkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Rechtsakte zwischen der Gemeinschaft und Mittelmeerländern ergeben, soweit in diesen Übereinkommen, Protokollen, Briefwechseln oder sonstigen Rechtsakten des Rates die für Zollpräferenzen im Rahmen von Zollkontingenten und Referenzmengen in Frage kommenden Erzeugnisse, ihre Mengen, Zollsätze, Geltungszeiträume und etwaigen anderen Anwendungsvoraussetzungen festgelegt sind.
- (2) Die gemäß Absatz 1 angenommenen Bestimmungen berechtigen die Kommission nicht zur
- a) Übertragung von Präferenzmengen eines Geltungszeitraums auf einen anderen,
- b) Übertragung von Mengen eines Zollkontingents oder einer Referenzmenge auf ein anderes Zollkontingent oder eine andere Referenzmenge,
- c) Übertragung von Mengen eines Zollkontingents auf eine Referenzmenge und umgekehrt,
- d) Änderung eines in einem Übereinkommen, Protokoll, Briefwechsel oder sonstigen Rechtsakt des Rates festgelegten Zeitplans,
- e) Annahme von Rechtsvorschriften für ein durch Einfuhrlicenzen verwaltetes Zollkontingent.

Artikel 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 248a der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 2001.

- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

Zusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 8

Aufhebung

Die Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95 werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die Verordnungen (EG) Nrn. 1981/94 und 934/95 gelten als Bezugnahmen auf diese Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang XIII zu lesen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2001 für die in Anhang III unter den laufenden Nummern 09.1211, 09.1215, 09.1217, 09.1218, 09.1219 und 09.1220 aufgeführten Zollkontingente.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

ANHANG I

ALGERIEN

Zollkontingente

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
09.1001	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	71 71 71 71	Weine mit einer der folgenden Ursprungsbezeichnungen: Aïn Bessem-Bouira, Médéa, Coteaux du Zaccar, Dahra, Coteau de Mascara, Monts du Tessalah, Coteaux de Telmcen, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	224 000 hl	frei
09.1003	2204 10 19 2204 10 99 2204 21 10 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 21 99 2204 29 10 2204 29 65 ex 2204 29 75 2204 29 83 ex 2204 29 84 ex 2204 29 94 ex 2204 29 98 ex 2204 29 99	 71 79 80 10 71 79 80 10 30 10 30 10 10 30 10 30 10 30 10	Schaumwein, anderer Anderer Wein aus frischen Weintrauben	vom 1.1. bis 31.12.	224 000 hl	frei

ANHANG II

MAROKKO

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1135	0603 10 10 0603 10 40 0603 10 50 0603 10 20		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: Rosen Gladiolen Chrysanthemen Nelken	vom 15.10. bis 14.5. vom 15.10. bis 14.5. vom 15.10. bis 14.5. vom 15.10. bis 31.5.	3 000	frei
09.1136	0603 10 30 0603 10 80		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch: Orchideen und andere Blumen	vom 15.10. bis 14.5.	2 000	frei
09.1115	ex 0701 90 50 ex 0701 90 90	10	Frühkartoffeln und sogenannte „Frühkartoffeln“, frisch oder gekühlt	vom 1.12. bis 30.4.	120 000	frei
09.1116	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	168 757	frei ⁽¹⁾
09.1189	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.10. bis 31.10.	5 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾	⁽⁴⁾
09.1190				vom 1.11. bis 31.3.	145 676 ⁽²⁾ ⁽³⁾	⁽⁴⁾
09.1127	0703 10 11 0703 10 19 ex 0709 90 90	50	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt	vom 15.2. bis 15.5.	7 840	frei
09.1109	ex 0704 90 90	20	Chinakohl, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.12.	120	frei
09.1111	ex 0705 11 00	10	Eisbergsalat, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.12.	120	frei
09.1139	0707 00		Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	5 600	frei ⁽¹⁾
09.1137	0707 00 05		Gurken, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.5.	5 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾	⁽⁵⁾

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1138	0709 10 00		Artischocken, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.12.	500 ⁽²⁾ ⁽³⁾	—
09.1132	0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.5.	5 600	frei ⁽¹⁾
09.1133				vom 1.10. bis 20.4.	5 600 ⁽²⁾ ⁽³⁾	⁽⁶⁾
09.1141	0709 40 00 ex 0709 51 10 0709 51 30 0709 51 50 ex 0709 51 90 0709 70 00 ex 0709 90	90 90	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt: Sellerie, ausgenommen Knollensellerie Pilze, ausgenommen Zuchtpilze Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde Anderes Gemüse, ausgenommen Zucchini (Courgettes) der Unterposition 0709 90 70, Okra und Wildzwiebeln der Unterposition ex 0709 90 90	vom 1.1. bis 31.12.	8 960	frei
09.1143	ex 0710		Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Erbsen der Unterpositionen 0710 21 00 und ex 0710 29 00 und andere Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“ der Unterposition 0710 80 59	vom 1.1. bis 31.12.	6 720	frei
09.1121	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 80	10	Orangen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	380 800	frei ⁽¹⁾
09.1122				vom 1.12. bis 31.5.	300 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾	⁽⁷⁾
09.1129	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	05 05 05 05 05, 09	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	168 000	frei ⁽¹⁾
09.1130	ex 0805 20 10	05	Clementinen, frisch	vom 1.11. bis 28./29.2.	110 000 ⁽²⁾ ⁽³⁾	⁽⁸⁾
09.1145	0808 20 90		Quitten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei
09.1147	ex 2001 10 00	90	Cornichons, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.	3 584	frei
09.1119	2004 90 50 2005 40 00 2005 59 00		Erbsen (Pisum sativum) und grüne Bohnen, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	10 440	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1105	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosen/Marillenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.	9 899	frei
09.1149	2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78		Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei
09.1123	2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99		Orangensaft	vom 1.1. bis 31.12.	37 640	frei
09.1124	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99 ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	10 10 10 11, 19 92, 94 10 10 10 10	davon: Orangensaft, eingeführt in Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	11 292	frei
09.1107	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	72 72 72 72	Weine mit einer der folgenden Ursprungsbezeichnungen: Berkane, Saïs, Beni M'Tir, Guerrouane, Zemmour und Zennata, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	56 000 hl	frei
09.1131	2204 10 19 2204 10 99 2204 21 10 2204 21 79 ex 2204 21 80 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 21 99 2204 29 10 2204 29 65	72 79 80 10 72 79 80 10 30 10 30 10	Schaumwein, anderer Anderer Wein aus frischen Weintrauben	vom 1.1. bis 31.12.	95 200 hl	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1131 (Fortsetzung)	ex 2204 29 75	10				
	2204 29 83					
	ex 2204 29 84	10 30				
	ex 2204 29 94	10 30				
	ex 2204 29 98	10 30				
	ex 2204 29 99	10				

- (¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.
- (²) Im Rahmen dieser Zollkontingenten wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem folgenden, zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko vereinbarten Einfuhrpreis liegt:
- a) für Tomaten 461 EUR pro Tonne vom 1. Oktober bis 31. März;
- b) für Gurken 449 EUR pro Tonne vom 1. November bis 31. Mai;
- c) für Artischocken 571 EUR pro Tonne vom 1. November bis 31. Dezember;
- d) für Zucchini:
- 424 EUR pro Tonne vom 1. bis 31. Januar, vom 1. bis 20. April und vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März wird der „WTO“-Einfuhrpreis angewandt, da er günstiger ist als der vereinbarte Einfuhrpreis;
- e) für Orangen 264 EUR pro Tonne vom 1. Dezember bis 31. Mai;
- f) für Clementinen 484 EUR pro Tonne vom 1. November bis Ende Februar.
- (³) Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem in Fußnote 2 genannten vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.
- (⁴) Ebenfalls Wertzollbefreiung im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1116.
- (⁵) Ebenfalls Wertzollbefreiung im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1139.
- (⁶) Ebenfalls Wertzollbefreiung für den Zeitraum vom 1. November bis 20. April im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1132.
- (⁷) Ebenfalls Wertzollbefreiung im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1121.
- (⁸) Ebenfalls Wertzollbefreiung im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1129.

TEIL B: Referenzmengen

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0005	ex 0602		Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel; ausgenommen Rosen der Unterposition 0602 40	vom 1.1. bis 31.12.	336	frei
18.0020	0703 10 90 0703 20 00 0703 90 00		Schalotten, Knoblauch, Poree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	168	frei
18.0035	ex 0704		Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt, ausgenommen China-kohl	vom 1.1. bis 31.12.	560	frei
	0705		Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt			
	0706		Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt			
18.0070	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	3 360	frei
18.0075	0711 10 00 0711 40 00 ex 0711 90		Speisezwiebeln, Gurken und Cornichons, anderes Gemüse, Mischungen von Gemüsen, vorläufig haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“	vom 1.1. bis 31.12.	560	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0085	ex 0712		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Speisewiebeln und Oliven	vom 1.1. bis 31.12.	560	frei
18.0115	0804 20		Feigen, frisch oder getrocknet	vom 1.1. bis 31.12.	336	frei
18.0127	ex 0805 10 80 ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90 ex 0805 30 10 ex 0805 30 90	90 99 99 99 99 91, 99 99 91, 99	Orangen, andere als frische Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, andere als frische Zitronen und Limetten, andere als frische	vom 1.1. bis 31.12.	1 120	frei ⁽¹⁾
18.0147	0809 10 00 0809 20 0809 30		Aprikosen/Marillen, frisch Kirschen, frisch Pflirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	560	frei
18.0150	0810 50 00		Kiwifrüchte, frisch	vom 1.1. bis 30.4.	240	frei
18.0200	2008 50 61 2008 50 69		Aprikosen/Marillen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	vom 1.1. bis 31.12.	7 560	frei
18.0230	ex 2008 50 99 ex 2008 70 99	10 10	Aprikosen/Marillenhälften und Pflirsichhälften (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol und ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von weniger als 4,5 kg	vom 1.1. bis 31.12.	7 200	frei
18.0245	2009 20 99		Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	vom 1.1. bis 31.12.	960	frei

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

ANHANG III

TUNIESEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1218	0409 00 00		Natürlicher Honig	vom 1.1. bis 31.12.	50	frei
09.1211	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	1 000 ⁽¹⁾	frei
09.1213	ex 0701 90 50		Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.3.	16 800 ⁽¹⁾	frei
09.1219	0711 20 10		Oliven, vorläufig haltbar gemacht, zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt ⁽²⁾	vom 1.1. bis 31.12.	10	frei
09.1207	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 80	10	Orangen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	35 123 ⁽¹⁾	frei ⁽³⁾
09.1201	ex 1604 13 11 ex 1604 13 19 ex 1604 20 50	20 20 10	Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i> , zubereitet oder haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei
09.1215	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von 12 GHT und mehr	vom 1.1. bis 31.12.	2 500 ⁽⁴⁾	frei
09.1220	2003 20 00		Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.	5	frei
09.1203	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosen/Marillenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.	5 160	frei
09.1217	2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78		Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei
09.1205	ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	73 73 73 73	Weine mit einer der folgenden Ursprungsbezeichnungen: Coteaux de Tebourda, Coteaux d'Utique, Sidi-Salem, Kelibia, Thibar, Mornag, Grand cru Mornag, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	56 000 hl	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1209	2204 10 19		Schaumwein, anderer	vom 1.1. bis 31.12.	179 200 hl	frei
	2204 10 99		Anderer Wein aus frischen Weintrauben			
	2204 21 10					
	2204 21 79					
	ex 2204 21 80	73				
		79				
		80				
	2204 21 83					
	ex 2204 21 84	10				
		73				
		79				
		80				
	ex 2204 21 94	10				
		30				
	ex 2204 21 98	10				
		30				
	ex 2204 21 99	10				
		2204 29 10				
		2204 29 65				
ex 2204 29 75	10					
	2204 29 83					
ex 2204 29 84	10					
	30					
ex 2204 29 94	10					
	30					
ex 2204 29 98	10					
	30					
ex 2204 29 99	10					

(¹) Diese Kontingentsmenge wird ab dem 1. Januar 2002 bis zum 1. Januar 2005 jährlich um jeweils 3 % der ursprünglichen Menge erhöht.

(²) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgesetzten Voraussetzungen (s. Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 71) in der geltenden Fassung).

(³) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(⁴) Diese Kontingentsmenge wird nach folgendem Zeitplan erhöht: 1. Januar 2002: 2 875 Tonnen; 1. Januar 2003: 3 250 Tonnen; 1. Januar 2004: 3 625 Tonnen; ab 1. Januar 2005: 4 000 Tonnen.

TEIL B: Referenzmengen

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0110	0802 11 90 0802 12 90		Mandeln, auch ohne Schalen, ausgenommen bittere Mandeln	vom 1.1. bis 31.12.	1 120 (¹)	frei (¹)
18.0125	ex 0805 10 80	90	Orangen, ausgenommen frische	vom 1.1. bis 31.12.	1 680 (¹)	frei
18.0145	0809 10 00		Aprikosen/Marillen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	2 240 (¹)	frei (²)

(¹) Diese Referenzmenge wird ab dem 1. Januar 2002 bis zum 1. Januar 2005 jährlich um jeweils 3 % der ursprünglichen Menge erhöht.

(²) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

ANHANG IV

ÄGYPTEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1705	ex 0701 90 50		Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.3.	109 760	frei
09.1703	0703 10 11 0703 10 19 ex 0709 90 90	50	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt	vom 1.2. bis 15.5.	12 120	frei
09.1709	ex 0708 20 00	10, 20	Bohnen (<i>Phaseolus</i> spp.), frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 30.4.	7 680	frei
09.1701	0712 20 00		Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	5 880	frei
09.1707	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 80	10	Orangen, frisch	vom 1.7. bis 30.6.	7 840	frei ⁽¹⁾
09.1711				vom 1.12. bis 31.5.	8 000 ⁽²⁾	⁽³⁾

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

⁽²⁾ Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ägypten vereinbarten Einfuhrpreis von 264 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

⁽³⁾ Ebenfalls Wertzollbefreiung im Rahmen des Zollkontingents der laufenden Nummer 09.1707.

TEIL B: Referenzmengen

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0030	0703 20 00		Knoblauch, frisch oder gekühlt	vom 1.2. bis 31.5.	1 920	frei
18.0040	ex 0707 00 05	10, 90	Gurken mit einer Länge von 15 cm oder weniger, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 28./29.2.	120	frei ⁽¹⁾
18.0050	0709 10 00		Artischocken, frisch oder gekühlt	vom 1.10. bis 31.12.	120	frei ⁽¹⁾

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0090	ex 0712 90 90	20	Getrockneter Knoblauch	vom 1.1. bis 31.12.	1 200	frei
18.0140	ex 0807 19 00	10, 91	Andere Melonen mit einem Gewicht von 600 g oder weniger, frisch	vom 1.1. bis 31.3.	120	frei

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

ANHANG V

JORDANIEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: Zollkontingent

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1152	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.1. bis 31.10.	56	frei

TEIL B: Referenzmengen

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0040	ex 0707 00 05	10, 90	Gurken mit einer Länge von 15 cm oder weniger, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 28./29.2.	120	frei ⁽¹⁾
18.0140	ex 0807 19 00	10, 91	Andere Melonen mit einem Gewicht von 600 g oder weniger, frisch	vom 1.1. bis 31.3.	120	frei

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

ANHANG VI

SYRIEN

Referenzmenge

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0080	0712 20 00		Speisezwiebeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	840	frei

ANHANG VII

ISRAEL

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1306	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	19 500	frei
09.1341	0603 10 80		Andere Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.11. bis 15.4.	5 000	frei
09.1351	0603 90 00		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei
09.1309	ex 0701 90 50		Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.3.	22 400	frei
09.1342	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei (!)
09.1335	0703 10 11 0703 10 19 ex 0709 90 90	50	Speisezwiebeln, einschließlich Wildzwiebeln der Art <i>Muscari comosum</i> , frisch oder gekühlt	vom 15.2. bis 15.5.	13 400	frei
09.1311	ex 0704 90 90	20	Chinakohl, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.3.	1 120	frei
09.1313	0705 11 00		Kopfsalat, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.3.	336	frei
09.1317	ex 0706 10 00	10	Karotten, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 30.4.	6 832	frei
09.1321	ex 0709 40 00	10	Stangensellerie oder Bleichsellerie, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 30.4.	13 000	frei
09.1303	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	8 900	frei
09.1343	0709 90 90 0810 90 85		Andere frische Früchte und anderes frisches oder gekühltes Gemüse	vom 1.1. bis 31.12.	2 240	frei
09.1353	0710 40 00 2004 90 10		Zuckermais, gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	10 600	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1354	0711 90 30 2001 90 30 2005 80 00		Zuckermais, nicht gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	5 400	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1344	0712 90 30 0712 90 50 0712 90 90		Tomaten, Karotten und anderes Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1323	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 80	10	Orangen, frisch	vom 1.7. bis 30.6.	200 000	frei (1) (2)
09.1325	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	05 05 05 05 05, 09	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	21 000	frei (1)
09.1345	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	05 05 05 05 05, 09	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	vom 15.3. bis 30.9.	14 000	frei (1)
09.1315	ex 0805 30 10	05	Zitronen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	7 700	frei (1)
09.1346	ex 0805 30 90	11, 19	Limetten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei
09.1327	0807 11 00		Wassermelonen, frisch	vom 1.4. bis 15.6.	9 400	frei
09.1329	0807 19 00		Andere Melonen, frisch	vom 1.11. bis 31.5.	11 400	frei
09.1339	0810 10 00		Erdbeeren, frisch	vom 1.11. bis 31.3.	2 600	frei
09.1337	ex 0812 90 20	10	Orangen, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.	10 000	frei
09.1355	1704 90 30		Weißer Schokolade	vom 1.1. bis 31.12.	100	70 % des spezifischen Zollsatzes
09.1356	1806		Schokolade und andere kakohaltige Lebensmittelzubereitungen	vom 1.1. bis 31.12.	2 500	85 % des spezifischen Zollsatzes oder des Agrarteilbetrags
09.1357	ex 1901 10 00 ex 1901 90 99 ex 2106 10 80 ex 2106 90 98	22, 26, 30, 34, 38, 42, 46, 50, 54, 58, 62, 66 14, 20, 52, 56, 80, 84 20 23, 27, 33, 37, 43, 47	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, Milch und auf der Grundlage von Milch hergestellte Erzeugnisse enthaltend	vom 1.1. bis 31.12.	100	70 % des Agrarteilbetrags
09.1358	1904		Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais), in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	vom 1.1. bis 31.12.	200	70 % des spezifischen Zollsatzes oder des Agrarteilbetrags

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1359	1905		Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	vom 1.1. bis 31.12.	3 200	70 % des spezifischen Zollsatzes oder des Agrarteilbetrags
09.1307	2002 10 10		Geschälte Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.	3 500	frei
09.1348	2004 90 98		Andere Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei
09.1349	ex 2008 40 71 ex 2008 50 71 ex 2008 70 71 ex 2008 92 74 ex 2008 92 78 ex 2008 99 68	10 10 10 13 30 30	Äpfel, Birnen, Aprikosen/Marillen, Pfirsiche, in Scheiben geschnitten und Mischungen von in Scheiben geschnittenen Früchten, in Öl gebacken	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei
09.1301	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosen/Marillenpülpe, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.	180	frei
09.1350	2008 92 51 2008 92 59 2008 92 72 2008 92 74 2008 92 76 2008 92 78		Mischungen von Früchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker	vom 1.1. bis 31.12.	250	frei
09.1331	2009 11 11 2009 11 19 2009 11 91 2009 11 99 2009 19 11 2009 19 19 2009 19 91 2009 19 99		Orangensaft	vom 1.1. bis 31.12.	92 600	frei ⁽¹⁾
09.1333	ex 2009 11 11 ex 2009 11 19 ex 2009 11 91 ex 2009 11 99 ex 2009 19 11 ex 2009 19 19 ex 2009 19 91 ex 2009 19 99	10 10 10 11, 19 92, 94 10 10 10 10	davon: Orangensaft, eingeführt in Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	22 400	frei ⁽¹⁾
09.1319	2009 50		Tomatensaft	vom 1.1. bis 31.12.	10 200	frei
09.1352	2204 21 10 ex 2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 21 99	79, 80 79, 80 10, 79, 80 10, 79, 80 10, 30 10, 30 10	Anderer Wein aus frischen Weintrauben	vom 1.1. bis 31.12.	1 610 hl	frei

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

⁽²⁾ Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll vom 1. Dezember bis 31. Mai auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Israel vereinbarten Einfuhrpreis von 264 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

TEIL B: Referenzmengen

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengenollsatz
18.0060	0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt	vom 1.12. bis 30.4.	1 440	frei
18.0120	0804 40 00		Avocadofrüchte, frisch oder getrocknet	vom 1.1. bis 31.12.	37 200	frei
18.0130	ex 0806 10 10	91, 99	Tafeltrauben, frisch	vom 15.5. bis 11.7.	2 280	frei
18.0150	0810 50 00		Kiwifrüchte, frisch	vom 1.1. bis 30.4.	240	frei
18.0160	ex 0812 90 95	11, 20	Andere Zitrusfrüchte, fein zerkleinert, vorläufig haltbar gemacht	vom 1.1. bis 31.12.	1 320	frei
18.0190	2008 30 51 2008 30 71		Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	vom 1.1. bis 31.12.	16 440	frei
18.0215	ex 2008 30 79	10	Pampelmusen und Grapefruits, nicht in Segmenten	vom 1.1. bis 31.12.	2 400	frei
18.0220	ex 2008 30 91	11, 12, 13, 19, 91, 92	Pampelmusen und Grapefruits, Pulpe von Zitrusfrüchten und Zitrusfrüchte fein zerkleinert	vom 1.1. bis 31.12.	3 480	frei
18.0225	ex 2008 30 99	11	Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	vom 1.1. bis 31.12.	5 000	frei
18.0240	2009 20 11 2009 20 19 2009 20 99		Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits	vom 1.1. bis 31.12.	34 440	frei

ANHANG VIII

WESTJORDANLAND UND GAZASTREIFEN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: **Zollkontingente**

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1382	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	1 500	frei
09.1381	0810 10 00		Erdbeeren, frisch	vom 1.11. bis 31.3.	1 200	frei

TEIL B: **Referenzmengen**

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0310	0702 00 00		Tomaten, frisch oder gekühlt	vom 1.12. bis 31.3.	1 000	frei ⁽¹⁾
18.0320	0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt	vom 15.1. bis 30.4.	3 000	frei
18.0330	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	1 000	frei
18.0340	0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	vom 1.12. bis 28./29.2.	300	frei ⁽¹⁾
18.0350	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50 ex 0805 10 80	10	Orangen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	25 000	frei ⁽¹⁾
18.0360	ex 0805 20 10 ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	05 05 05 05 05, 09	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	500	frei ⁽¹⁾
18.0370	ex 0805 30 10	05	Zitronen, frisch	vom 1.1. bis 31.12.	800	frei ⁽¹⁾
18.0380	0807 19 00		Andere Melonen, frisch	vom 1.11. bis 31.5.	10 000	frei

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

ANHANG IX

TÜRKEI

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0211	0703 10 11 0703 10 19		Speisezwiebeln, frisch oder gekühlt	vom 16.5. bis 14.2.	2 000	frei
09.0213	0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt	vom 1.5. bis 14.1.	1 000	frei
09.0215	0709 90 70		Zucchini (Courgettes), frisch oder gekühlt	vom 1.3. bis 30.11.	500	frei ⁽¹⁾
09.0217 ⁽²⁾	0807 11 00		Wassermelonen, frisch	vom 16.6. bis 31.3.	14 000	frei
09.0219	0811 10 11 0811 20 11 0811 90 19		Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 % GHT: Erdbeeren Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Longanbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren andere	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei
09.0221	2002 10 2002 90 11 2002 90 19		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht: ganz oder in Stücken andere, mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT	vom 1.1. bis 31.12.	8 000	frei
09.0207 ⁽²⁾	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von 12 GHT und mehr	vom 1.1. bis 30.6.	15 000, mit einem Trockenmassegehalt von 28 bis 30 GHT ⁽³⁾	frei
09.0209 ⁽²⁾	2002 90 31 2002 90 39 2002 90 91 2002 90 99		Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, andere als ganz oder in Stücken, mit einem Trockenmassegehalt von 12 GHT und mehr	vom 1.7. bis 31.12.	15 000, mit einem Trockenmassegehalt von 28 bis 30 GHT ⁽³⁾	frei
09.0223	2007 91 30		Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT, ausgenommen homogenisierte Zubereitungen	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.0225	2007 99 39		Andere Fruchtzubereitungen, mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	vom 1.1. bis 31.12.	100	frei
09.0203	ex 2008 50 92 ex 2008 50 94	20 20	Aprikosen/Marillenpülpel, ohne Zusatz von Alkohol oder Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 4,5 kg oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.	600	frei

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

(²) Ausgesetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1506/98 des Rates (ABl. L 200 vom 16.7.1998, S. 1).

(³) Für die Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente werden bei der Einfuhr von Waren mit einem von 28 bis 30 % abweichenden Trockenmassegehalt die folgenden Koeffizienten angewandt:

Trockenmassegehalt		Koeffizient
gleich oder mehr als:	jedoch weniger als:	
12	14	0,44828
14	16	0,51724
16	18	0,58621
18	20	0,65517
20	22	0,72414
22	24	0,7931
24	26	0,86207
26	28	0,93103
28	30	1
30	32	1,06897
32	34	1,13793
34	36	1,20689
36	38	1,27586
38	40	1,34483
40	42	1,41379
42	93	1,44828
93	100	3,32759

ANHANG X

MALTA

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: **Zollkontingent**

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
09.1451	2203 00		Bier aus Malz	vom 1.1. bis 31.12.	5 000 hl	frei

TEIL B: **Referenzmengen**

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengenzollsatz
18.0015	ex 0701 90 50		Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.5.	3 360	frei
18.0040	ex 0707 00 05	10, 90	Gurken mit einer Länge von 15 cm oder weniger, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 28./29.2.	60	frei ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

ANHANG XI

ZYPERN

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die bei Annahme dieser Verordnung gültigen Codes der KN bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zum Präferenzsystem.

TEIL A: Zollkontingente

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1420	0603 10		Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	vom 1.11. bis 31.10.	75	frei
09.1401	ex 0701 90 50		Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 16.5. bis 30.6.	110 000	frei
09.1425	ex 0704 90 90	20	Chinakohl, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.12.	150	frei
09.1427	ex 0705 11 00	10	Eisbergsalat, frisch oder gekühlt	vom 1.11. bis 31.12.	150	frei
09.1403	ex 0706 10 00	10	Karotten, frisch oder gekühlt	vom 1.4. bis 15.5.	3 750	frei
09.1411	ex 0706 90 90	20	Rote Rüben, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	2 250	frei
09.1405	0709 30 00		Auberginen, frisch oder gekühlt	vom 1.10. bis 30.11.	450	frei
09.1409	0709 60 10		Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	vom 1.1. bis 31.12.	450	frei
09.1431	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50		Orangen, frisch	vom 1.12. bis 31.5.	48 200	frei (1)
09.1407	ex 0806 10 10	91, 99	FrISCHE Tafeltrauben	vom 8.6. bis 9.8.	11 000	frei (1)
09.1413	0806 20 11 0806 20 12 0806 20 18 ex 0806 20 91 ex 0806 20 92 ex 0806 20 98	10 10 10	Weintrauben getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 15 kg oder weniger	vom 1.1. bis 31.12.	2 250	frei
09.1429	2008 99 43 2008 99 53		Weintrauben, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, anderweit weder genannt noch inbegriffen	vom 1.1. bis 31.12.	2 500	frei
09.1421	2009 60 51 2009 60 71 ex 2009 60 90 2204 30 92	10	Traubensaft (einschließlich Traubenmost), konzentriert	vom 1.1. bis 31.12.	4 950	frei (2)

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz
09.1415	2204 21 79 ex 2204 21 80 ex 2204 21 83 ex 2204 21 84	79, 80 79, 80 79, 80	Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol	vom 1.1. bis 31.12.	52 500 hl	frei
09.1423	2204 29 65 ex 2204 29 75 ex 2204 29 83 ex 2204 29 84	10 80 30	Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger, anderer als Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol	vom 1.1. bis 31.12.	29 120 hl	frei
09.1417	ex 2204 21 83 ex 2204 21 84 ex 2204 21 94 ex 2204 21 98 ex 2204 29 83 ex 2204 29 84 ex 2204 29 94 ex 2204 29 98	10 10 10 10 10 10 10 10	Likörwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder mehr	vom 1.1. bis 31.12.	225 000 hl	frei

(¹) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der in der WTO-Liste der Zugeständnisse der Gemeinschaft vorgesehene spezifische Zoll auf 0 ermäßigt, wenn der Einfuhrpreis nicht unter dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Zypern vereinbarten Einfuhrpreis von 264 EUR pro Tonne liegt. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung um 2, 4, 6 oder 8 % unter dem vereinbarten Einfuhrpreis, so beträgt der spezifische Kontingentszoll 2, 4, 6 oder 8 % dieses vereinbarten Einfuhrpreises. Liegt der Einfuhrpreis einer Sendung unter 92 % des vereinbarten Einfuhrpreises, so ist der in der WTO konsolidierte spezifische Zoll anzuwenden.

(²) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

TEIL B: Referenzmengen

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC Unterteilung	Warenbezeichnung	Referenzmengenzeitraum	Referenzmenge (in Tonnen)	Referenzmengen-zollsatz
18.0050	0709 10 00		Artischocken, frisch oder gekühlt	vom 1.10. bis 31.12.	120	frei (¹)
18.0150	0810 50 00		Kiwifrüchte, frisch	vom 1.1. bis 30.4.	240	frei

(¹) Die Zollbefreiung findet nur auf den Wertzoll Anwendung.

ANHANG XII

Bescheinigung über die Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 3 Absatz 1

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Land):	2. Nummer	00000	
4. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land):	3. Name der Behörde, die die Ursprungsbezeichnung garantiert:		
6. Beförderungsmittel:	5. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNG		
8. Entladungsort:	7. Ursprungsbezeichnung:		
9. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke	10. Bruttogewicht	11. Liter	
12. Liter (in Worten):			
13. Bescheinigung der erteilenden Behörde:			
14. Stempel der Zollstelle:	(Übersetzung siehe Nr. 15)		
15. Wir bestätigen, dass der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk gewonnen wurde und ihm nach algerischem/marokkanischem/tunesischem Gesetz die Ursprungsbezeichnung „.....“ zuerkannt wird. Der diesem Wein zugefügte Alkohol ist aus Wein gewonnener Alkohol.			
16. (¹)			

(¹) Diese Nummer ist weiteren Angaben des Ausfuhrlandes vorbehalten.

ANHANG XIII

ENTSPRECHUNGSTABELLE

TEIL A

Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 3
Artikel 3	Artikel 2
Artikel 4	Artikel 4, Absätze 1 und 3
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 6
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 9
Anhang I	Anhang IX
Anhang II	Anhang VII — Teil A
Anhang III	Anhang V — Teil A
Anhang IV	Anhang II — Teil A
Anhang V	Anhang XI — Teil A
Anhang VI	Anhang IV — Teil A
Anhang VII	Anhang III — Teil A
Anhang VIII	Anhang I
Anhang IX	Anhang X — Teil A
Anhang X	Anhang VIII — Teil A
Anhang XI	Anhang XII

TEIL B

Verordnung (EG) Nr. 934/95 des Rates	Diese Verordnung
Artikel 2	Artikel 1 und Artikel 4 Absatz 3
Artikel 3	Artikel 5
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 7
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 4 Absätze 3 und 4
Artikel 6	Artikel 9
Anhang	Anhang VI und Teil B der Anhänge II bis V, VII, VIII, X und XI

VERORDNUNG (EG) Nr. 748/2001 DER KOMMISSION
vom 18. April 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 18. April 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	109,0	
	204	87,2	
	212	63,2	
	999	86,5	
0707 00 05	052	101,1	
	999	101,1	
0709 90 70	052	92,2	
	204	46,2	
	999	69,2	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	80,5	
	204	48,9	
	212	46,5	
	220	66,1	
	600	59,6	
	624	60,9	
	999	60,4	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	91,9	
	400	90,5	
	404	88,0	
	508	79,7	
	512	82,2	
	524	95,5	
	528	84,3	
	720	131,9	
	804	114,6	
	999	95,4	
	0808 20 50	388	77,0
		512	79,9
528		71,0	
999		76,0	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 749/2001 DER KOMMISSION

vom 18. April 2001

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2908/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

(2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

(3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

(4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

(5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

(6) Thiamylal und Thiopentalnatrium sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

(7) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

(8) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag ab ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 72.

⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die folgenden Stoffe werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Thiamylal	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten	Nur zur intravenösen Anwendung
Thiopentalnatrium	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	Nur zur intravenösen Anwendung“

VERORDNUNG (EG) Nr. 750/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-

körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Acetylsalicylsäure, Acetylsalicylsäure DL-lysin, Carbasalat-calcium und Natriumacetylsalicylat sollen in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/37/EG der Kommission⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 60. Tag ab ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 32 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABL L 317 vom 6.11.1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABL L 139 vom 10.6.2000, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die folgenden Stoffe werden in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„Acetylsalicylsäure	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Acetylsalicylsäure DL-lysin	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Carbasalat-calcium	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden
Natriumacetylsalicylat	Rinder Schweine Hühner	Nicht anwenden bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird Nicht anwenden bei Tieren, von denen Eier für den menschlichen Verzehr gewonnen werden“

VERORDNUNG (EG) Nr. 751/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrun-
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 18. April bis zum 1. Mai 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 18. April bis 1. Mai 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	14,78	10,67	24,15	15,00
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	10,42	7,57	10,53	11,89
Marokko	14,74	14,68	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 752/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission ⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland, im Gazastreifen, Tunesien und der Türkei sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Kontingente.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 751/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.⁽⁵⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 753/2001 DER KOMMISSION

vom 18. April 2001

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission ⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 751/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 71.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 754/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur Aussetzung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und zur Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland bzw. im Gazastreifen, in Tunesien und in der Türkei sowie Modalitäten für die Verlängerung oder Anpassung dieser Kontingente.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 751/2001 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs ist wieder einzuführen.

(6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Code ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.⁽⁵⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 755/2001 DER KOMMISSION
vom 18. April 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 756/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates vom 20. Juli 1998 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96⁽²⁾, und insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. April 2001 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Mai 2001 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der

Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽⁴⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. April 2001 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Vereinigtes Königreich:

- 900 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 1 006 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 250 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe;

Deutschland:

- 100 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 20 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 2001 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	12 786 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	3 363 Tonnen,
Simbabwe:	4 850,050 Tonnen,
Namibia:	10 084 Tonnen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. April 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 757/2001 DER KOMMISSION
vom 18. April 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,89 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,37 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,89 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,37 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	40,10
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	41,37
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	41,37
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4010

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 758/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 35. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 35. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 35. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 44,445 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 759/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 18. April 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,40	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	11,94	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 760/2001 DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****über das Ausmaß, in dem den im April 2001 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1659/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im zweiten Vierteljahr 2001 ausgeführt werden können,

festgelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das zweite Vierteljahr 2001 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des dritten Vierteljahrs 2001 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 3 750 t eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 2001

über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1016)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/310/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse eines hohen Verbraucherschutzniveaus und zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher sollte die Gemeinschaft diesen einen einfachen und effektiven Zugang zum Rechtsschutz sichern und die frühzeitige Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten fördern und erleichtern.
- (2) Angesichts der fortwährenden Entstehung neuer Formen des Handels, die auch für die Verbraucher von Bedeutung sind — wie beispielsweise des elektronischen Handels — und der voraussichtlichen Zunahme der grenzübergreifenden Geschäfte ist besonders auf die Stärkung des Vertrauens der Verbraucher zu achten, was insbesondere dadurch geschehen kann, dass ihnen ein einfacher Zugang zu praktikablen, effektiven und kostengünstigen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung — einschließlich elektronischer Verfahren — gewährleistet wird. Im e-Europe-Aktionsplan, den der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 19.-20. Juni 2000 in Feira verabschiedet hat, wird anerkannt, dass der elektronische Geschäftsverkehr in der EU nur dann in vollem Umfang genutzt werden kann, wenn das Vertrauen der Verbraucher in Zusammenarbeit mit Verbrauchergruppen, der Industrie und den Mitgliedstaaten durch Förderung ihres Zugangs zu alternativen Modellen der Streitbeilegung gestärkt wird.
- (3) Am 30. März 1998 verabschiedete die Kommission die Empfehlung 98/257/EG betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind ⁽¹⁾. Diese Empfehlung bezog sich jedoch nur auf Verfahren, die unabhängig von ihrer Bezeichnung durch die aktive Intervention eines Dritten, der eine Lösung vorschlägt oder vorschreibt, zu einer Beilegung der Streitigkeit führen, nicht aber auf Verfahren, bei denen lediglich versucht wird, die Parteien zusammenzubringen und sie zu veranlassen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.
- (4) In seiner Entschließung vom 25. Mai 2000 über ein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten ⁽²⁾ hat der Rat darauf hingewiesen, dass alternative Streitbeilegungsverfahren, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Empfehlung fallen, eine nützliche Rolle für die Verbraucher spielen, und die Kommission aufgefordert, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemeinsame Kriterien für die Beurteilung dieser außergerichtlichen Einrichtungen zu entwickeln, die unter anderem die Qualität, die

⁽¹⁾ Empfehlung der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind (ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31).

⁽²⁾ ABl. C 155 vom 6.6.2000, S. 1.

Fairness und die Wirksamkeit dieser Einrichtungen sicherstellen sollen. In der Entschließung heißt es insbesondere, dass die Mitgliedstaaten derartige Kriterien anwenden sollten, damit solche Einrichtungen oder Modelle in das Netzwerk aufgenommen werden könnten, auf das im Arbeitspapier der Kommission zur Schaffung eines Europäischen Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net) Bezug genommen wird⁽¹⁾.

- (5) Nach Artikel 17 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt⁽²⁾ sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Rechtsvorschriften die Inanspruchnahme der Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, die das nationale Recht vorsieht, nicht erschweren.
- (6) Der elektronische Geschäftsverkehr erleichtert den Abschluss von Geschäften zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern über die staatlichen Grenzen hinweg. Bei solchen Geschäften geht es oft nur um geringe Beträge, so dass Streitigkeiten darüber unkompliziert, schnell und ohne hohe Kosten beigelegt werden müssen. Die neuen Technologien können zur Entwicklung elektronischer Systeme der Streitbeilegung beitragen und damit eine Möglichkeit der wirksamen Beilegung von Streitfällen über staatliche Grenzen hinweg bieten, ohne dass ein persönliches Zusammentreffen der Parteien erforderlich wäre. Solche Modelle sollten daher durch Ausarbeitung einschlägiger Grundsätze gefördert werden, die einheitliche und verlässliche Standards festlegen und so bei den Rechtssuchenden Vertrauen schaffen.
- (7) Der Rat hat die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 29. Mai 2000⁽³⁾ aufgefordert, ein Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht auszuarbeiten und darin eine Bestandsaufnahme und Prüfung der gegenwärtigen Situation vorzunehmen, sowie eine umfassende Anhörung einzuleiten.
- (8) Das Europäische Parlament hat sich in seiner Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen⁽⁴⁾ wegen des mit einer gerichtlichen Klage verbundenen hohen Kosten- und Zeitaufwands für einen umfassenden Rückgriff auf die außergerichtliche Streitbeilegung bei Verbrauchergeschäften ausgesprochen, und zwar insbesondere in Fällen, in denen die Parteien in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnen. Der Rat und die Kommission haben in ihrer Erklärung zur Annahme dieser Verordnung hervorgehoben, dass es im Allgemeinen im Interesse der Verbraucher und der Unternehmen sei, Streitigkeiten vor der Anrufung eines Gerichts gütlich beizulegen, und nochmals darauf hingewiesen, wie wichtig es sei, sich weiterhin auf Gemeinschaftsebene mit alternativen Methoden der Streitbeilegung zu befassen.
- (9) Die in dieser Empfehlung beschriebenen Grundsätze lassen die in der Empfehlung 98/257/EG aufgestellten Grundsätze unberührt, die in solchen außergerichtlichen Verfahren beachtet werden sollen, die unabhängig von ihrer Bezeichnung durch die aktive Intervention eines Dritten, der den Parteien eine Problemlösung — in aller Regel durch eine verbindliche oder unverbindliche formelle Entscheidung — vorschlägt oder vorschreibt, zu einer Beilegung der Streitigkeit führen. Die Grundsätze der vorliegenden Empfehlung sollten unabhängig von der Bezeichnung des betreffenden Streitbeilegungsverfahrens immer dann beachtet werden, wenn die Beilegung einer verbraucherrechtlichen Streitigkeit dadurch gefördert wird, dass ein Dritter die Parteien zusammenbringt und ihnen hilft, eine einvernehmliche Lösung zu finden, indem er diesen z. B. formlose Anregungen gibt und ihnen darlegt, welche Beilegungsmöglichkeiten zur Wahl stehen. Die Grundsätze gelten nur für Verfahren zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten, die als Alternative zur gerichtlichen Streitbeilegung gedacht sind. Sie gelten somit nicht für solche Modelle, die vom Unternehmen selbst betrieben werden oder bei denen ein Dritter diese Aufgabe für das Unternehmen wahrnimmt, da dies in der Regel im Rahmen der üblichen Diskussionen zwischen den Parteien geschieht, die geführt werden, bevor ein echter Streitfall entsteht, der zur Anrufung einer unabhängigen Einrichtung für die außergerichtliche Streitbeilegung oder eines Gerichts führen könnte.
- (10) Im Rahmen dieser Streitbeilegungsverfahren muss die Unparteilichkeit gewährleistet sein, damit alle Parteien davon überzeugt sind, dass es sich um ein faires Verfahren handelt. Unabhängig davon, ob eine Einzelperson oder mehrere Personen für das Verfahren verantwortlich sind, sollten angemessene Maßnahmen getroffen werden, damit gewährleistet ist, dass diese unparteilich sind und die Parteien angemessen informieren, so dass die Parteien von ihrer Unparteilichkeit und Kompetenz überzeugt sind und in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden können, ob sie sich an dem Verfahren beteiligen wollen.

⁽¹⁾ SEK(2000) 405, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/consumers/policy/developments/acce_just/acce_just06_de.pdf

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ SI(2000) 519.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 21.9.2000 zur Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

- (11) Damit der Zugang beider Parteien zu den von ihnen benötigten Informationen gewährleistet ist, muss für die Transparenz des Verfahrens gesorgt sein. Die einvernehmliche Lösung, die die Parteien vereinbaren, sollte von der Einrichtung, die das Verfahren durchführt, festgehalten und den Parteien zur Verfügung gestellt werden, damit es nicht später zu Unklarheiten oder Missverständnissen kommt.
- (12) Sollen diese Verfahren bei der Beilegung grenzübergreifender Streitfälle effektiver werden, so müssen sie leicht zugänglich und für beide Parteien unabhängig davon verfügbar sein, wo sich diese aufhalten. Deshalb sollten insbesondere elektronische Verfahren gefördert werden, die dies erleichtern.
- (13) Derartige Verfahren können nur dann eine realistische Alternative zum Beschreiten des Rechtswegs sein, wenn sie so ausgestaltet sind, dass die damit verbundenen Probleme (Kosten, Dauer, komplizierter Ablauf und Vertretung) gelöst werden können. Zur Sicherung ihrer Effizienz sind Maßnahmen erforderlich, die vertretbare oder gar keine Kosten, einen leichteren Zugang, Effizienz, die Überwachung des Verfahrensfortgangs und die ständige Information der Parteien gewährleisten können.
- (14) Gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf gerichtliches Gehör ein Grundrecht. Wenn das Gemeinschaftsrecht den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr im gemeinsamen Markt gewährleistet, so ist diesen Freiheiten der Grundsatz inhärent, dass die Wirtschaftsteilnehmer, also auch die Verbraucher, die Gerichte eines Mitgliedstaats ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen dieses Staates anrufen können, wenn aus ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit ein Rechtsstreit entsteht. Außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten sollen gerichtliche Verfahren nicht ersetzen. Infolgedessen darf dem Verbraucher, der auf ein außergerichtliches Verfahren zurückgreift, nicht das Recht auf Anrufung der Gerichte verweigert werden, es sei denn, er hat erst nach Entstehung eines konkreten Rechtsstreits in voller Kenntnis der Sachlage ausdrücklich darauf verzichtet.
- (15) Ein faires Verfahren sollte dadurch gewährleistet werden, dass den Parteien erlaubt wird, alle erforderlichen und sachdienlichen Angaben zu machen. Je nach Ausgestaltung des Verfahrens sollten die Angaben, die von den Parteien gemacht werden, vertraulich behandelt werden, es sei denn, sie erklären sich ausdrücklich mit einer anderen Verfahrensweise einverstanden, oder es wird ein kontradiktorisches Verfahren durchgeführt, dessen Fairness jederzeit durch angemessene Maßnahmen sichergestellt sein sollte. Es sollten Maßnahmen vorgesehen werden, die eine Mitwirkung der Parteien am Verfahren fördern und die Feststellung ermöglichen, inwieweit sie mitwirken, was insbesondere dadurch geschehen kann, dass sie aufgefordert werden, etwaige für eine faire Streitbeilegung erforderliche Angaben zu machen.
- (16) Bevor die Parteien einem angeregten Lösungsvorschlag zur Beilegung ihrer Streitigkeit zustimmen sollten sie eine hinreichend lange Bedenkzeit erhalten, um über die Einzelheiten sowie etwaige Bedingungen nachzudenken.
- (17) Wenn sowohl die Fairness und Flexibilität dieser Verfahren als auch die freie Wahl der Verbraucher in Kenntnis aller Umstände gesichert sein sollen, müssen die Verbraucher klare und verständliche Informationen erhalten, so dass sie überlegen können, ob sie einer angeregten Lösung zustimmen, ob sie sich beraten lassen oder andere Möglichkeiten erwägen wollen.
- (18) Die Kommission wird die Informationen, die sie von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Anwendung derartiger Grundsätze durch außergerichtliche Einrichtungen erhält, die für die Beilegung von in den Anwendungsbereich dieser Empfehlung fallenden verbraucherrechtlichen Streitigkeiten zuständig sind, in das Europäische Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung (EEJ-Net) aufnehmen.
- (19) Schließlich ist unter diesen Umständen die Aufstellung von Grundsätzen für Einrichtungen, die Verfahren zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten durchführen, auf die nicht die Grundsätze der Empfehlung 98/257/EG anwendbar sind, erforderlich, um in einem wesentlichen Bereich die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Initiativen zu unterstützen und zu ergänzen, damit in Übereinstimmung mit Artikel 153 des Vertrags ein hohes Verbraucherschutzniveau erreicht werden kann. Diese Maßnahme geht nicht über das Maß dessen hinaus, was zur Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs der Verfahren zur Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten erforderlich ist. Sie ist deshalb mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar —

EMPFEHLT:

Die Einhaltung der nachfolgenden, in Teil II aufgeführten Grundsätze seitens aller bereits existierenden oder in Zukunft zu schaffenden Einrichtungen, die außergerichtliche Verfahren zur Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten durchführen, die in den in Teil I definierten Anwendungsbereich dieser Empfehlung fallen:

I. ANWENDUNGSBEREICH

1. Diese Empfehlung gilt für unabhängige Einrichtungen, die Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten durchführen, bei denen — unabhängig von ihrer Bezeichnung — versucht wird, eine Streitigkeit dadurch zu beenden, dass die Parteien zusammengebracht und dazu veranlasst werden, im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu finden.
2. Sie gilt nicht für Verbraucherbeschwerdeverfahren, die von Unternehmen betrieben werden und bei denen das Unternehmen unmittelbar mit dem Verbraucher verhandelt, oder für Verfahren, die von oder im Auftrag eines Unternehmens durchgeführt werden.

II. GRUNDSÄTZE

A. Unparteilichkeit

Die Unparteilichkeit der Personen, die das Verfahren durchführen, sollte dadurch gewährleistet sein, dass

- a) sie für eine bestimmte Zeit berufen werden und nicht ohne triftigen Grund ihres Amtes enthoben werden können;
- b) ein vermeintlicher oder tatsächlicher Interessenkonflikt zwischen diesen Personen und einer der Parteien ausgeschlossen ist;
- c) sie beide Parteien vor Beginn des Verfahrens über ihre Unparteilichkeit und Kompetenz informieren.

B. Transparenz

1. Die Transparenz des Verfahrens sollte gewährleistet sein.
2. Die Informationen über die einschlägigen Kontaktadressen, über den Zugang zum Verfahren und über dessen Funktionsweise, sollten den Parteien frühzeitig in verständlicher Sprache zugänglich sein, so dass sie diese bereits vor Einleitung eines Verfahrens abrufen und aufbewahren können.
3. Insbesondere sollten Informationen zugänglich gemacht werden über:
 - a) den Ablauf des Verfahrens, die Art der Streitigkeiten, die in diesem Verfahren beigelegt werden können, und sämtliche Einschränkungen hinsichtlich der Durchführbarkeit dieses Verfahrens;
 - b) die Vorschriften über die Voraussetzungen, die die Parteien erfüllen müssen, und die sonstigen Verfahrensvorschriften, insbesondere solche, die den Ablauf des Verfahrens und die Sprachen betreffen, in denen das Verfahren durchgeführt wird;
 - c) die Kosten, die gegebenenfalls von den Parteien zu tragen sind;
 - d) den Zeitplan für den Verfahrensablauf, insbesondere wenn die Dauer des Verfahrens von der Art des Rechtsstreits abhängt;
 - e) möglicherweise anwendbare materiellrechtliche Vorschriften (Rechtsvorschriften, anerkannte Industrie-Praxis, Billigkeitsgrundsätze, Verhaltenskodizes);
 - f) die Art des Beitrags, den dieses Verfahren zur Streitbeilegung leisten kann;
 - g) die Rechtswirkung einer einvernehmlichen Lösung für die Beilegung des Rechtsstreits.
4. Eine von den Parteien vereinbarte Lösung für die Beilegung der Streitigkeit sollte auf einem dauerhaften Datenträger unter klarer Bezeichnung der Bedingungen und Gründe, auf denen sie beruht, protokolliert werden. Dieses Protokoll sollte beiden Parteien zur Verfügung gestellt werden.
5. Angaben zur Erfolgsbilanz des Verfahrens sollten öffentlich zugänglich sein. Dazu gehören die Angaben zu
 - a) Anzahl und Art der eingegangenen Beschwerden sowie Ausgang der Verfahren;

- b) Dauer des Verfahrens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerde abgeholfen wird;
- c) Probleme, die häufig Anlass zu Beschwerden geben;
- d) Grad der Einhaltung einvernehmlicher Lösungen, sofern bekannt.

C. Effizienz

1. Die Effizienz des Verfahrens sollte gewährleistet sein.
2. Das Verfahren sollte für beide Parteien, z. B. auf elektronischem Weg, leicht zugänglich sein, und zwar unabhängig von deren Aufenthaltsort.
3. Das Verfahren sollte für Verbraucher entweder unentgeltlich sein oder es sollten nur moderate, dem Streitwert angemessene Kosten anfallen.
4. Die Parteien sollten das Verfahren in Anspruch nehmen können, ohne zur Einschaltung eines Prozessbevollmächtigten verpflichtet zu sein. Sie sollten jedoch nicht daran gehindert sein, sich in jedem Stadium des Verfahrens oder im gesamten Verfahren eines Dritten als Vertreter oder Beistand zu bedienen.
5. Das in einem Streitfall eingeleitete Verfahren sollte baldmöglichst und innerhalb einer der Art der Streitigkeit angemessenen Frist zum Abschluss kommen. Die für das Verfahren zuständige Einrichtung sollte regelmäßig den Fortgang überprüfen, damit eine zügige und angemessene Abwicklung der Streitigkeit der Parteien sichergestellt ist.
6. Das Verhalten der Parteien sollte einer Überwachung der für das Verfahren zuständigen Einrichtung unterliegen, damit gewährleistet ist, dass sie sich ernsthaft um eine ordnungsgemäße, faire und zeitige Lösung der Streitigkeit bemühen. Lässt das Verhalten einer Partei zu wünschen übrig, so sollten beide Parteien darüber informiert werden, damit sie prüfen können, ob sie das Verfahren der Streitbeilegung fortführen wollen. Einrichtung unterliegen, damit gewährleistet ist, dass sie sich ernsthaft um eine ordnungsgemäße.

D. Fairness

1. Die Fairness des Verfahrens sollte gewährleistet sein. Insbesondere sollten
 - a) die Parteien über ihr Recht informiert werden, sich nicht an dem Verfahren zu beteiligen oder sich jederzeit und in jedem Verfahrensabschnitt aus dem Verfahren zurückzuziehen und den Rechtsweg zu beschreiten oder sich zur Streitbeilegung an andere außergerichtliche Stellen zu wenden, wenn sie mit den Ergebnissen oder den Ablauf des Verfahrens nicht zufrieden sind;
 - b) beide Parteien alle für ihren Fall relevanten Argumente, Angaben oder Beweismittel frei, ungehindert und auf vertraulicher Basis der zuständigen Einrichtung unterbreiten können, es sei denn, die Parteien haben sich mit der Weitergabe dieser Informationen an die andere Partei einverstanden erklärt; werden von einem Dritten Lösungen zur Beilegung der Streitigkeit vorgeschlagen, so sollten beide Parteien Gelegenheit haben, ihren Standpunkt darzulegen, sowie sich zu sämtlichen Argumenten, Angaben oder Beweismitteln, die von der anderen Partei vorgelegt wurden, zu äußern;
 - c) beide Parteien dazu ermutigt werden, im Verfahren uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere sämtliche für eine faire Lösung des Rechtsstreits erforderlichen Angaben machen;
 - d) die Parteien, bevor sie einer angeregten Lösung zur Beilegung der Streitigkeit zustimmen, eine angemessene Bedenkzeit erhalten, um diese Lösung zu prüfen.
2. Bevor der Verbraucher einer angeregten Lösung zustimmt, sollte er in klarer und verständlicher Sprache über Folgendes informiert werden:
 - a) Es steht ihm frei, der angeregten Lösung zuzustimmen oder sie abzulehnen.
 - b) Die angeregte Lösung könnte für ihn ungünstiger sein als eine gerichtliche Entscheidung, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften ergeht.
 - c) Er hat das Recht, sich von einem unabhängigen Dritten beraten zu lassen, bevor er der angeregten Lösung zustimmt oder sie ablehnt.
 - d) Er hat auch nach Durchführung dieses Verfahrens das Recht, sich mit seiner Beschwerde an eine andere, in den Anwendungsbereich der Empfehlung 98/257/EG fallende Stelle für die außergerichtliche Streitbeilegung zu wenden oder in seinem eigenen Land den Rechtsweg zu beschreiten.
 - e) Die Rechtswirkung einer einvernehmlichen Lösung.

DIESE EMPFEHLUNG:

richtet sich an die Mitgliedstaaten, soweit sie im Zusammenhang mit solchen Verfahren, die die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten erleichtern sollen, davon betroffen sind, sowie an alle natürlichen oder juristischen Personen, die für die Einführung oder die Durchführung solcher Verfahren verantwortlich sind.

Brüssel, den 4. April 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 4. April 2001****zur siebten Änderung der Entscheidung 95/124/EG über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1017)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/311/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/45/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe, die in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet liegen, hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status zugelassener Betriebe erlangen.
- (2) Das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Deutschland wurde mit der Entscheidung 95/124/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/188/EG⁽⁴⁾, festgelegt.
- (3) Deutschland hat der Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poetischen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermittelt, um für einen bestimmten Fischzuchtbetrieb in Sachsen den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvorschriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus gewährleisten.

- (4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die von Deutschland übermittelten Nachweise für diesen Betrieb geprüft.
- (5) Diese Prüfung hat ergeben, dass der Betrieb die Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt.
- (6) Der Betrieb kann daher den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Zuchtgebiet erhalten und ist in das Verzeichnis der zugelassenen Betriebe in Sachsen aufzunehmen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/124/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 84 vom 14.4.1995, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 83.

ANHANG

I. ZUCHTBETRIEBE IN NIEDERSACHSEN

1. **Jochen Moeller**
Fischzucht Harkenbleck
D-30966 Hemmingen-Harkenbleck
2. **Versuchsgut Relliehausen der Universität Göttingen**
(nur die Brutanlage)
D-37586 Dassel
3. **Dr. R. Rosengarten**
Forellenzucht Sieben Quellen
D-49124 Georgsmarienhütte
4. **Klaus Kröger**
Fischzucht Klaus Kröger
D-21256 Handeloh Wörme
5. **Ingeborg Riggert-Schlumbohm**
Forellenzucht W. Riggert
D-29465 Schnega
6. **Volker Buchtmann**
Fischzucht Nordbach
D-21441 Garstedt
7. **Sven Kramer**
Forellenzucht Kaierde
D-31073 Delligsen
8. **Hans-Peter Klusak**
Fischzucht Grönegau
D-49328 Melle
9. **F. Feuerhake**
Forellenzucht Rheden
D-31039 Rheden

II. ZUCHTBETRIEBE IN THÜRINGEN

1. **Firma Tautenhahn**
D-98646 Troststadt
2. **Thüringer Forstamt Leinefelde**
Fischzucht Worbis
D-37327 Leinefelde
3. **Fischzucht Salza GmbH**
D-99734 Nordhausen-Salza
4. **Fischzucht Kindelbrück GmbH**
D-99638 Kindelbrück
5. **Reinhardt Strecker**
Forellenzucht Orgelmühle
D-37351 Dingelstadt

III. ZUCHTBETRIEBE IN BADEN-WÜRTTEMBERG

1. **Heiner Feldmann**
Riedlingen/Neufra
D-88630 Pfullendorf
2. **Walter Dietmayer**
Forellenzucht Walter Dietmayer, Hettingen
D-72501 Gammertingen
3. **Heiner Feldmann**
Bad Waldsee
D-88630 Pfullendorf
4. **Heiner Feldmann**
Bergatreute
D-88630 Pfullendorf
5. **Oliver Fricke**
Anlage Wuchzenhofen, Boschenmühle
D-87764 Mariasteinbach Legau 13 1/2
6. **Peter Schmaus**
Fischzucht Schmaus, Steinental
D-88410 Steinental/Hauerz
7. **Josef Schnetz**
Fenkenmühle
D-88263 Horgenzell
8. **Erwin Steinhart**
Quellwasseranlage Steinhart, Hettingen
D-72513 Hettingen
9. **Hugo Strobel**
Quellwasseranlage Otterswang, Sägmühle
D-72505 Hausen am Andelsbach
10. **Reinhard Lenz**
Forsthaus, Gaimühle
D-64759 Sensbachtal
11. **Peter Hofer**
Sulzbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
12. **Stephan Hofer**
Oberer Lautenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
13. **Stephan Hofer**
Unterer Lautenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
14. **Stephan Hofer**
Schelklingen
D-78727 Aistaig/Oberndorf
15. **Hubert Schuppert**
Brutanlage: Obere Fischzucht
Mastanlage: Untere Fischzucht
D-88454 Unteressendorf
16. **Johannes Dreier**
Brunnentobel
D-88299 Leutkich/Hebrachhofen
17. **Peter Störk**
Wagenhausen
D-88348 Saulgau
18. **Erwin Steinhart**
Geislingen/St.
D-73312 Geislingen/St.

19. **Joachim Schindler**
Forellenzucht Lohmühle
D-72275 Alpirsbach
20. **Heribert Wolf**
Forellenzucht Sohnius
D-72160 Horb-Diessen
21. **Claus Lehr**
Forellenzucht Reinerzau
D-72275 Alpirsbach-Reinerzau
22. **Hugo Hager**
Bruthausanlage
D-88639 Walbertsweiler
23. **Hugo Hager**
Waldanlage
D-88639 Walbertsweiler
24. **Gumpper und Stöll GmbH**
Forellenhof Rössle, Honau
D-72805 Liechtenstein
25. **Ulrich Ibele**
Pfrungen
D-88271 Pfrungen
26. **Hans Schmutz**
Brutanlage 1, Brutanlage 2, Brut- und Setzlingsanlage 3 (Hausanlage)
D-89155 Erbach
27. **Wilhelm Drafehn**
Obersimonswald
D-77960 Seelbach
28. **Wilhelm Drafehn**
Brutanlage Seelbach
D-77960 Seelbach
29. **Franz Schwarz**
Oberharmersbach
D-77784 Oberharmersbach
30. **Meinrad Nuber**
Langenenslingen
D-88515 Langenenslingen
31. **Anton Spieß**
Höhmühle
D-88353 Kifleg
32. **Karl Servay**
Osterhofen
D-88339 Bad Waldsee
33. **Kreissportfischereiverein Biberach**
Warthausen
D-88400 Biberach
34. **Hans Schmutz**
Gossenzugen
D-89155 Erbach
35. **Reinhard Rösch**
Haigerach
D-77723 Gengenbach
36. **Harald Tress**
Unterlauchringen
D-79787 Unterlauchringen
37. **Alfred Tröndle**
Tiefenstein
D-79774 Albrück
38. **Alfred Tröndle**
Unteralpfen
D-79774 Unteralpfen
39. **Peter Hofer**
Schenkenbach
D-78727 Aistaig/Oberndorf
40. **Heiner Feldmann**
Bainders
D-88630 Pfullendorf
41. **Andreas Zordel**
Fischzucht Im Gänsebrunnen
D-75305 Neuenbürg
42. **Hans Fischböck**
Forellenzucht am Kocherursprung
D-73447 Oberkochen
43. **Hans Fischböck**
Fischzucht
D-73447 Oberkochen
44. **Josef Dürr**
Forellenzucht Igersheim
D-97980 Bad Mergentheim
45. **Kurt Englerth und Sohn GBR**
Anlage Berneck
D-72297 Seewald
46. **A. J. Kisslegg**
Anlage Rohrsee
47. **Staatliches Forstamt Wangen**
Anlage Karsee
48. **Simon Phillipson**
Anlage Weissenbronnen
D-88364 Wolfegg
49. **Hans Klaiber**
Anlage Bad Wildbad
D-75337 Enzklösterle
50. **Josef Hönig**
Forellenzucht Hönig
D-76646 Bruchsal-Heidelsheim
51. **Werner Baur**
Blitzenreute
D-88273 Fronreute-Blitzenreute
52. **Gerhard Wehmann**
Mägerkingen
D-72574 Bad Urach-Seeburg

IV. ZUCHTBETRIEBE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

1. **Wolfgang Lindhorst-Emme**
Hirschquelle
D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
2. **Wolfgang Lindhorst-Emme**
Am Oelbach
D-33758 Schloss Holte-Stukenbrock
3. **Hugo Rameil und Söhne**
Sauerländer Forellenzucht
D-57368 Lennestadt-Gleierbrück
4. **Peter Horres**
Ovenhausen, Jätzer Mühle
D-37671 Hörter

V. ZUCHTBETRIEBE IN BAYERN

1. **Gerstner Peter**
(Forellenzuchtbetrieb Juraquell)
Wellheim
D-97332 Volkach
2. **Werner Ruf**
Fischzucht Wildbad
D-86925 Fuchstal-Leeder
3. **Rogg**
Fisch Rogg
D-87751 Heimertingen

VI. ZUCHTBETRIEBE IN SACHSEN

1. **Anglerverband Südsachsen „Mulde/Elster“ e.V.**
Forellenanlage Schlettau
D-09487 Schlettau
 2. **H. und G. Ermisch GbR**
Forellen- und Lachszucht
D-01844 Langburkersdorf
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 4. April 2001****zur Änderung der Entscheidung 2000/574/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1019)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/312/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2000 hat die Kommission die Entscheidung 2000/574/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) auf den Färöern ⁽⁴⁾ erlassen.
- (2) Die Maßnahmen gelten bis zum 1. April 2001.
- (3) Angesichts der Seuchenlage hinsichtlich ISA auf den Färöern sollten die Maßnahmen der Entscheidung 2000/574/EG bis zum 1. Februar 2002 verlängert werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 2000/574/EG werden die Worte „1. April 2001“ durch „1. Februar 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. April 2001

zur zweiten Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1027)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/313/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Juli 1999 hat die Kommission die Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen ⁽⁴⁾ erlassen. Diese wurde anschließend durch die Entscheidung 2000/431/EG ⁽⁵⁾ geändert. Die getroffenen Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Auflagen für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lachserzeugnissen. Die Maßnahmen gelten bis zum 1. April 2001.
- (2) Norwegen hat im Jahr 2000 17 Ausbrüche und von Januar bis Mitte Februar 2001 drei weitere Ausbrüche von ISA gemeldet. Es wurden besondere Schutzmaß-

nahmen getroffen. Derzeit gelten in 19 verschiedenen Gebieten — einschließlich 18 Gemeinden — besondere Beschränkungen hinsichtlich ISA.

- (3) Angesichts der Seuchenlage in Norwegen sollte die Entscheidung 1999/766/EG bis zum 1. Februar 2002 verlängert werden.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 1999/766/EG werden die Worte „1. April 2001“ durch „1. Februar 2002“ und die Worte „31. Dezember 1999“ durch „31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 170 vom 11.7.2000, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 10. April 2001****über die von Luxemburg gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vorgelegte Aufstellung über das Weinbaupotential***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1045)***(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(2001/314/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999, über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 muss eine Aufstellung über das Weinbaupotential vorgenommen werden. Diese Aufstellung muss vorgelegt werden, bevor die Maßnahmen zur nachträglichen Genehmigung rechtswidrig angelegter Rebflächen, zur Ausweitung der Pflanzungsrechte und zur Unterstützung für Umstrukturierung und Umstellung in Anspruch genommen werden können.
- (2) In Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials ⁽³⁾ ist die Aufgliederung der in der Aufstellung enthaltenen Informationen aufgeführt.
- (3) Luxemburg hat der Kommission mit Schreiben vom 12. Dezember 2000 und vom 4. Januar 2001 die Informationen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 übermittelt. Aus der Prüfung dieser Informationen ergibt sich, dass Luxemburg die Aufstellung vorgenommen hat.

- (4) Diese Entscheidung bewirkt nicht die Anerkennung der Genauigkeit der in der Aufstellung enthaltenen Angaben oder der Vereinbarkeit der in der Aufstellung genannten Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht. Sie erfolgt unbeschadet jeder diesbezüglichen Entscheidung der Kommission.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission stellt fest, dass Luxemburg die Aufstellung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 vorgenommen hat.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 10. April 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 143 vom 16.6.2000, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. April 2001

zur Einführung der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die vorläufigen Zulassungen für die neuen Wirkstoffe Flupyrsulfuron-methyl, Carfentrazon-ethyl, Famoxadone, Prosulfuron, Isoxaflutole, Flurtamone, Ethoxysulfuron, Paecilomyces fumosoroseus und Cyclanilide zu verlängern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1090)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/315/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 200/80/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste von in Pflanzenschutzmitteln zulässigen Wirkstoffen vorgesehen.
- (2) Der Antragsteller Du Pont de Nemours hat bei den französischen Behörden am 26. Oktober 1995 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Flupyrsulfuron-methyl eingereicht.
- (3) Der Antragsteller FMC Europe NV hat bei den französischen Behörden am 14. Februar 1996 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Carfentrazon-ethyl eingereicht.
- (4) Der Antragsteller Du Pont de Nemours hat bei den französischen Behörden am 2. Oktober 1996 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Famoxadone eingereicht.
- (5) Der Antragsteller Novartis hat bei den französischen Behörden am 14. Mai 1995 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Prosulfuron eingereicht.
- (6) Der Antragsteller Rhone-Poulenc hat bei den niederländischen Behörden am 6. März 1996 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Isoxaflutole eingereicht.
- (7) Der Antragsteller Rhone-Poulenc hat bei den französischen Behörden am 15. Februar 1994 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Flurtamone eingereicht.
- (8) Der Antragsteller AgrEvo hat bei den italienischen Behörden am 3. Juli 1996 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Ethoxysulfuron eingereicht.
- (9) Der Antragsteller Thermo Trilogy Corporation hat bei den belgischen Behörden am 18. Mai 1994 Unterlagen

über den neuen Wirkstoff Paecilomyces fumosoroseus eingereicht.

- (10) Der Antragsteller Rhone-Poulenc Agrochimie SA hat bei den griechischen Behörden am 27. März 1996 Unterlagen über den neuen Wirkstoff Cyclanilide eingereicht.
- (11) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/164/EG ⁽³⁾ bestätigt, dass die für Flupyrsulfuron-methyl eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (12) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/362/EG ⁽⁴⁾ bestätigt, dass die für Carfentrazon-ethyl eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (13) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/591/EG ⁽⁵⁾ bestätigt, dass die für Famoxadone eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (14) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/137/EG ⁽⁶⁾ bestätigt, dass die für Prosulfuron eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (15) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 96/524/EG ⁽⁷⁾ bestätigt, dass die für Isoxaflutole eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 64 vom 5.3.1997, S. 17.
⁽⁴⁾ ABl. L 152 vom 11.6.1997, S. 31.
⁽⁵⁾ ABl. L 239 vom 30.8.1997, S. 48.
⁽⁶⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 20.
⁽⁷⁾ ABl. L 220 vom 30.8.1996, S. 27.

- (16) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 96/341/EG⁽¹⁾ bestätigt, dass die für Flurtamone eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (17) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/591/EG bestätigt, dass die für Ethoxysulfuron eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (18) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/164/EG bestätigt, dass die für Paecilomyces fumosoroseus eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (19) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie hat die Kommission in ihrer Entscheidung 97/137/EG bestätigt, dass die für Cyclanilide eingereichten Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen des Anhangs II bzw. für ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält, diejenigen des Anhangs III der Richtlinie erfüllen.
- (20) Diese Bestätigungen sind notwendig, um eine eingehende Prüfung der Unterlagen zu erlauben. Darüber hinaus soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff eine auf höchstens drei Jahre beschränkte vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt werden, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.
- (21) Die Auswirkungen von Flupyrsulfuron-methyl auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Frankreich der Kommission am 2. Dezember 1997 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (22) Die Auswirkungen von Carfentrazone-ethyl auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Frankreich der Kommission am 14. Mai 1998 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (23) Die Auswirkungen von Famoxadone auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Frankreich der Kommission am 5. August 1998 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (24) Die Auswirkungen von Prosulfuron auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Frankreich der Kommission am 18. Januar 1999 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (25) Die Auswirkungen von Isoxaflutole auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In ihrer Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat haben die Niederlande der Kommission am 26. Februar 1997 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (26) Die Auswirkungen von Flurtamone auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Frankreich der Kommission am 21. Mai 1997 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.

(1) ABl. L 130 vom 31.5.1996, S. 20.

- (27) Die Auswirkungen von Ethoxysulfuron auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Italien der Kommission am 20. Mai 1998 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (28) Die Auswirkungen von Paecilomyces fumosoroseus auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Belgien der Kommission am 9. Dezember 1997 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (29) Die Auswirkungen von Cyclanilide auf die menschliche Gesundheit und auf die Umwelt wurden gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Richtlinie für die von dem Antragsteller vorgeschlagenen Anwendungen geprüft. In seiner Funktion als Bericht erstattender Mitgliedstaat hat Griechenland der Kommission am 11. Februar 1998 den Entwurf des betreffenden Bewertungsberichts übermittelt. Dieser Bericht wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz und der zugehörigen Arbeitsgruppen geprüft.
- (30) Es wird nicht möglich sein, die Beurteilung der Unterlagen innerhalb von drei Jahren nach der Annahme der vorgenannten Entscheidungen über die Vollständigkeit abzuschließen, weil die Prüfung der Unterlagen nach Vorlage der Entwürfe der Bewertungsberichte durch die

jeweiligen Bericht erstattenden Mitgliedstaaten mehr als drei Jahre in Anspruch genommen hat.

- (31) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit gegeben werden, die vorläufigen Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die diese Wirkstoffe enthalten, gemäß Artikel 8 der Richtlinie um zwölf Monate zu verlängern, so dass die Prüfung der Unterlagen fortgesetzt werden kann. Der Zeitraum von zwölf Monaten dürfte ausreichen, um die Beurteilung abzuschließen und eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme der Wirkstoffe in Anhang I zu treffen.
- (32) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten können bestehende vorläufige Zulassungen für Pflanzenschutzmittel, die Flupyrsulfuron-methyl, Carfentrazone-ethyl, Famoxadone, Prosulfuron, Isoxaflutole, Flurtamone, Ethoxysulfuron, Paecilomyces fumosoroseus und Cyclanilide enthalten, für einen Zeitraum von ein bis zu zwölf Monaten nach Annahme dieser Entscheidung verlängern.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 2001

zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1121)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/316/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/263/EG ⁽⁵⁾, erlassen.
- (2) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in Irland hat die Kommission die Entscheidung 2001/234/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in Irland ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/267/EG ⁽⁷⁾, erlassen.
- (3) Im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, haben Nordirland und Irland Vorkehrungen getroffen und für die betroffenen Gebiete weitere Bekämpfungsmaßnahmen — einschließlich der Maßnahmen der Entscheidung 2001/263/EG — eingeführt.
- (4) Die geographische Festlegung der Gebiete, die den Maßnahmen dieser Entscheidung unterliegen, sollte

unter objektiv bestimmten Bedingungen nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden.

- (5) Die Überwachungsmaßnahmen, die in bestimmten Gebieten durchgeführt werden müssen, bevor die Einschränkungen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates aufgehoben werden können, sind in der Entscheidung 2001/295/EG ⁽⁹⁾ festgelegt.
- (6) Eine zusätzliche Behandlung für Bluterzeugnisse sollte zugelassen und die Anforderungen für die Zertifizierung von bestimmten behandelten und haltbar gemachten Erzeugnissen sollten festgelegt werden.
- (7) Die mit der Entscheidung 2001/172/EG eingeführten Maßnahmen sollten verlängert werden.
- (8) Die Lage wird auf der für den 10. April 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/172/EG der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

- a) An das Ende von Absatz 2 werden die Worte „oder Fleischerzeugnisse, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen so wärmebehandelt wurden, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist“ entsprechend angefügt.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden, oder“ gestrichen.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Fleischerzeugnissen, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen so wärmebehandelt wurden, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist, dass die Wärmebehandlung in dem Handlungspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet.“

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.

⁽⁷⁾ ABl. L 94 vom 4.4.2001, S. 26.

⁽⁸⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 35.

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 5 werden die Worte „in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet wird, oder“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milch, die den Anforderungen von Absatz 2 Buchstabe a) oder b) entspricht und in luftdicht verschlossenen Behältnissen so behandelt wurde, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist, dass die Wärmebehandlung in dem Handelspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet.“

3. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

- a) In Absatz 5 werden die Worte „in luftdicht verschlossenen Behältnissen versendet werden, oder“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 genügt es bei Milcherzeugnissen, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen und in luftdicht verschlossenen Behältnissen so behandelt wurden, dass ihre Haltbarkeit garantiert ist, dass die Wärmebehandlung in dem Handelspapier aufgeführt ist, welches die Sendung begleitet.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

- a) An Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender vierter Gedankenstrich angefügt:

„— eine Behandlung gemäß Anhang I Kapitel 4 der Richtlinie 92/118/EWG;“.

- b) An Absatz 2 wird entsprechend ein neuer Unterabsatz angefügt:

„i) verpackte Erzeugnisse zur Verwendung als In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien.“

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 3 reicht es im Fall der in Absatz 2 Buchstabe i) genannten Erzeugnisse aus, diesen ein Handelspapier beizufügen in dem aufgeführt ist, dass die Erzeugnisse als In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien verwendet werden sollen, sofern die Erzeugnisse deutlich mit ‚Nur zur Verwendung als In-vitro-Diagnostika‘ bzw. ‚Nur zu Laborzwecken zu verwenden‘ gekennzeichnet sind.“

5. An Artikel 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kommission ändert diese Entscheidung, so dass die für die in den Anhängen I und II aufgeführten Gebiete Nordirlands geltenden Maßnahmen unbeschadet der Richtlinie 85/511/EWG aufgehoben werden können:

Teilt Nordirland der Kommission am 19. April 2001 mit, dass

- a) zwischen dem 22. März 2001 und dem 19. April 2001 (17 Uhr) keine weiteren Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Nordirland gemeldet wurden, und
- b) alle klinischen Untersuchungen und Labortests gemäß der Entscheidung 2001/295/EG negative Ergebnisse gezeigt haben
- in allen Betrieben, in denen das Auftreten der Krankheit in Zusammenhang mit den in Nordirland im März 2001 bestätigten Ausbrüchen vermutet wurde, und
 - in allen Betrieben, in denen Tiere empfänglicher Arten gehalten werden und die innerhalb der in den Gebieten gemäß Anhang I dieser Entscheidung nach dem im März 2001 bestätigten Ausbruch jeweils geschaffenen Schutz- und Überwachungszonen liegen,

informiert die Kommission umgehend alle Mitgliedstaaten und ändert diese Entscheidung mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit der neuen Situation in Einklang zu bringen.“

6. Das Datum in Artikel 14 wird durch „18. März 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur zweiten Änderung der Entscheidung 2001/263/EG mit Beschränkungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren für die Maul- und Klauenseuche empfänglicher Arten in allen Mitgliedstaaten***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1116)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/317/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in den Niederlanden und in Irland hat die Kommission die Entscheidungen 2001/172/EG ⁽³⁾, 2001/208/EG ⁽⁴⁾, 2001/223/EG ⁽⁵⁾ und 2001/234/EG ⁽⁶⁾ mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.
- (2) Die MKS-Situation in bestimmten Teilen der Gemeinschaft kann die Tierbestände in anderen Teilen der Gemeinschaft im Hinblick auf die Vermarktung und den Handel mit lebenden Paarhufern gefährden.
- (3) Alle Mitgliedstaaten haben die Verbringungsbeschränkungen für seuchenempfindliche Tiere gemäß der Entscheidung 2001/263/EG ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/302/EG ⁽⁸⁾, eingeführt.
- (4) Angesichts der Entwicklung der Seuche und der Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchungen, die in den betroffenen Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, sollten die Verbringungsbeschränkungen für Tiere empfänglicher Arten in der Gemeinschaft weiter gelockert werden.
- (5) Die Lage wird auf der für den 19. April 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses

überprüft und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst werden.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Gedankenstriche werden zwischen dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Entscheidung 2001/263/EG eingefügt:

- „— über eine zugelassene Sammelstelle zu einem Bestimmungsbetrieb zur Mästung, außer im Fall von Mastrindern und -schweinen, die von der Sammelstelle zu höchstens sechs Bestimmungsbetrieben verbracht werden dürfen, nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Versand- und des Bestimmungsortes, oder
- zu einem Sammelpunkt, an dem Herden oder Bestände für die Wandertierhaltung auf bestimmten Weiden zusammengebracht werden, nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Versand- und des Bestimmungsortes, oder“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.⁽⁵⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.⁽⁶⁾ ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.⁽⁷⁾ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 59.⁽⁸⁾ ABl. L 104 vom 13.4.2001, S. 1.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. April 2001****zur siebten Änderung der Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1134)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/318/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) im Vereinigten Königreich hat die Kommission die Entscheidung 2001/172/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/316/EG ⁽⁵⁾, erlassen.
- (2) Nach der Meldung neuer Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche in Nordirland haben die zuständigen nordirischen Behörden die Versendung empfindlicher Tiere und unbehandelter Erzeugnisse dieser Tiere aus ganz Nordirland untersagt.

- (3) Es ist daher angezeigt, die mit der Entscheidung 2001/172/EG vorgesehenen Maßnahmen auf ganz Nordirland auszuweiten.
- (4) Die Lage wird auf der für den 15./16. Mai 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft, und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Entscheidung 2001/172/EG der Kommission werden die Worte „Großbritannien und der Bezirk Newry and Mourne in der Grafschaft Armagh in Nordirland“ durch die Worte „Großbritannien, Nordirland“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.⁽⁵⁾ Siehe Seite 72 dieses Amtsblatts.